

### Sachverhalt

Andrea (A) ist für ihr Studium nach Bonn gezogen und wünscht sich einen Pkw, um ihre Eltern im Sauerland zu besuchen. Sie stößt auf die Website der Fabia (F), die gebrauchte Pkw inseriert, unter anderem auf zwei VW Golf (einen VW Golf VI mit einer Laufleistung von 70.000 km und einen VW Golf VII mit einer Laufleistung von 128.000 km). Die Website enthält keine Preisangaben, sondern den Hinweis, dass Preise nur auf Anfrage mitgeteilt werden. A verliebt sich sofort in den VW Golf VII. Das erwünschte Auto befindet sich allerdings in Ahrweiler. Da A weder Lust noch Zeit hat, nach Ahrweiler zu fahren, bittet sie ihren Kommilitonen Jannik (J), welcher in Ahrweiler lebt, das Auto für sie zu erwerben. Sie erwähnt außerdem, dass es ihr egal ist, wer genau ihr den Pkw besorgt, sie diesen nur unbedingt haben möchte. A weist darauf hin, dass sie J zu dem Modell noch nähere Angaben schicken werde.

Per Mail sendet A dem J sofort darauf einen Link zur Website der F und schreibt versehentlich, dass sie den „VW Golf VI“ erwerben möchte. Sie wolle dabei maximal 12.000 Euro ausgeben, gerne auch weniger. Der Tippfehler bleibt unbemerkt.

Da J aktuell sehr eingespannt bei der Vorbereitung seiner Klausuren ist, bittet er seinen Mitbewohner Max (M), die Angelegenheit im Namen der A zu klären. Er teilt ihm dabei alle ihm per E-Mail übermittelten Details mit.

M sucht am Montagmorgen F auf und erklärt dieser, er wolle im Auftrag der A den VW Golf VI zu einem Preis von 8.000 Euro erwerben. M legt dabei offen, dass er einen Auftrag von J im Namen der A ausführt. F ist zunächst nicht mit einem „so niedrigen Preis“ einverstanden und verlangt 12.500 Euro. M entgegnet, dass dies eine einmalige Verkaufschance sei, die F sich nicht entgehen lassen sollte, und bietet 12.000 Euro im Namen der A. F lässt sich auf diesen Preis ein.

Der Tippfehler von A klärt sich erst am Tage der Lieferung des VW Golf VI an den Wohnsitz der A auf. A ist entsetzt, da sie unbedingt einen VW Golf VII erwerben wollte. Sie erklärt gegenüber F, M und J, dass sie dazu hätte nie habe einen Auftrag erteilen wollen. Es handele sich um ein Versehen, der Auftrag könne so keinen Bestand haben. F ist entsetzt darüber, dass der Auftrag auch nach schon abgewickelter Geschäft keinen Bestand haben soll. Sie erklärt außerdem wahrheitsgemäß, dass sie kurz nach dem Besuch des M am Montagmittag eine weitere Kaufinteressentin gehabt habe, die bereit gewesen wäre, 12.500 Euro für den VW Golf VI zu bezahlen.

**Frage 1: Hat F einen Zahlungsanspruch gegen A, J und/oder M? Etwaige Ansprüche aus § 122 BGB und c.i.c. sind nicht zu prüfen, ebenso ist auf etwaige Rechtsscheinvollmachten nicht einzugehen.**

A benötigt zudem einen Laptop, um eine Hausarbeit anzufertigen. Von den Geschehnissen um den Pkw ist A derart mitgenommen, dass sie beschließt, die Angelegenheit dieses Mal selbst in die Hand zu nehmen.

Sie stöbert auf dem Verkaufportal eBay<sup>1</sup>. Auf eBay können Verkäufer\*innen ihre Ware inserieren, Interessierte können für die Ware Angebote abgeben. Dabei können die Bietenden angeben, welches Maximalgebot sie zu zahlen bereit sind. Über das eBay-System werden dann automatisch höhere Gebote im Namen der Bietenden abgegeben, wenn ihr aktuelles Angebot durch andere Bietende überboten wird und das neue Gebot sich innerhalb des Maximalgebots bewegt. Die Bietenden bleiben so lange Höchstbietende, bis ihr Maximalgebot von anderen Bietenden überschritten wird. Der Vertrag kommt nach den AGB von eBay (die zwischen Nutzer\*innen und eBay wirken) mit der Person zustande, die zum Zeitpunkt des Endes der Auktion das höchste Gebot abgegeben hat.

A entdeckt auf eBay eine Auktion über einen gebrauchten Laptop, der ihren Vorstellungen entspricht (objektiver Wert: 800 Euro). Ihr Maximalgebot beträgt 500 Euro. V (V), die Verkäuferin des Laptops, setzt das Startgebot auf einen Euro an. A bietet einen Euro. Sie hofft dabei nicht darauf, dass V die Auktion vorzeitig abbricht. Nach dem erfolgreichen Gebot der A bricht V die Auktion jedoch ab, weil sie sich nachträglich überlegt hat, dass ein höheres Startgebot der Auktion dienlicher wäre. A erhält eine Mitteilung von eBay, dass sie den Laptop erfolgreich ersteigert habe. A verlangt nun Übergabe des Laptops. V entgegnet, es sei noch kein Vertrag zustande gekommen. Jedenfalls hätte V niemals die Auktion abgebrochen, falls sie gewusst hätte, dass dadurch tatsächlich ein Vertrag zustande kommt. V erklärt daher gegenüber A, sie sehe sich aus diesem Grund nicht vertraglich gebunden. A hat einen Euro bereits an V im Anschluss an den Abbruch der Auktion gezahlt.

**Frage 2: Besteht ein Anspruch der A auf Übergabe des Laptops? Es ist zu unterstellen, dass die AGB von eBay wirksam sind.**

---

<sup>1</sup> Nicht gemeint ist damit das Portal „Kleinanzeigen“.

## **Anhang: Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der deutschen eBay-Dienste (Auszug)**

### **§ 12 Angebotsformate und Vertragsschluss**

2. Stellt ein Verkäufer mittels der eBay-Dienste einen Artikel im Auktions- oder Festpreisformat ein, so gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über diesen Artikel ab. Dabei bestimmt er einen Start- bzw. Festpreis und eine Frist, binnen derer das Angebot angenommen werden kann (Angebotsdauer). Legt der Verkäufer beim Auktionsformat einen Mindestpreis fest, so steht das Angebot unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Mindestpreis erreicht wird.

5. Bei Auktionen nimmt der Käufer das Angebot durch Abgabe eines Gebots an. Die Annahme erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Käufer nach Ablauf der Angebotsdauer Höchstbietender ist. Ein Gebot erlischt, wenn ein anderer Käufer während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt

6. Bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Verkäufer kommt zwischen diesem und dem Höchstbietenden ein Vertrag zustande, es sei denn der Verkäufer war dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen.

### Bearbeitungshinweise

1. Die Aufgabenstellung ist auf eine Bearbeitungszeit von **zwei Wochen ausgelegt** (entgegen der Angaben im Leitfaden der Fachstudienberatung, Stand 2016, nicht auf drei Wochen).
2. Bitte reichen Sie die Hausarbeit bis zum **30.09.2024, 12:00 Uhr**, am Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung ein. Bitte reichen Sie die Arbeit in gebundener Papierform ein. Der Erhalt wird nicht quittiert. Fristwahrend sind:
  - Einwurf in den Instituts-Briefkasten im UG des Juridicums (gegenüber Dekanat)
  - Persönliche Abgabe, beachten Sie bitte die Öffnungszeiten unseres Sekretariats und
  - Versand per Post mit Datum des Poststempels bis zum obigen Datum, achten Sie hierbei auf eine korrekte Adressierung:  
Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung  
Prof. Dr. Susanne Gössl, LL.M. (Tulane)  
Sekretariat (HAUSARBEIT)  
Adenauerallee 24-42  
53113 Bonn
3. **Folgende Formalia sind einzuhalten:**
  - Die Hausarbeit ist auf **max. 20 DIN A4-Seiten** begrenzt (Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis bleiben bei der Zählung unberücksichtigt).
  - Im Bearbeitungstext gilt ein Zeilenabstand von 1,5. Links ist ein Korrekturrand von 7 cm, rechts, oben und unten ein Rand von 1,5 cm einzuhalten.
  - Bitte verwenden Sie die Schriftart Times New Roman, die Schriftgröße 12 (in den Fußnoten 10) und Blocksatz. Die automatische Silbentrennung wird empfohlen.
  - Die Hausarbeit ist zu unterschreiben und mit einer Eigenständigkeitserklärung mit Datum und Unterschrift zu versehen.
  - Bezüglich weiterer Vorgaben wird verwiesen auf den Leitfaden der Fachstudienberatung: [https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich\\_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Fachstudienberatung/Ablage/Leitfaden\\_Schreiben\\_einer\\_Hausarbeit\\_Endfassung\\_SB.pdf](https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Fachstudienberatung/Ablage/Leitfaden_Schreiben_einer_Hausarbeit_Endfassung_SB.pdf)
4. Bitte heften Sie Ihrer Bearbeitung obenauf ein **Deckblatt** und am Ende einen **AG-Schein zur Vorlesung Allgemeiner Teil des BGB** bei. Ohne AG-Schein kann eine Korrektur leider nicht erfolgen.
5. **Wenden Sie sich bitte** bei allen Fragen zum AG-Schein (z.B. Studienortwechsler, BGB AT-Schein nicht vorhanden), bei gewünschter Schreibverlängerung (z.B. wegen Krankheit) und anderen Fragen, welche nicht durch die Bearbeitungshinweise beantwortet werden, **direkt an das Prüfungsamt**.

6. Bitte reichen Sie darüber hinaus zur Plagiatskontrolle **eine digitale Version** im **pdf-Format** (ein Dokument!) ein. Die Datei muss dabei „**Nachname\_Matrikelnummer**“ benannt werden. AG-Schein sowie Eigenständigkeitserklärung dürfen weggelassen werden.

Laden Sie die Datei **bis 24.00 Uhr am 30.09.2024** auf die Hochschulcloud:

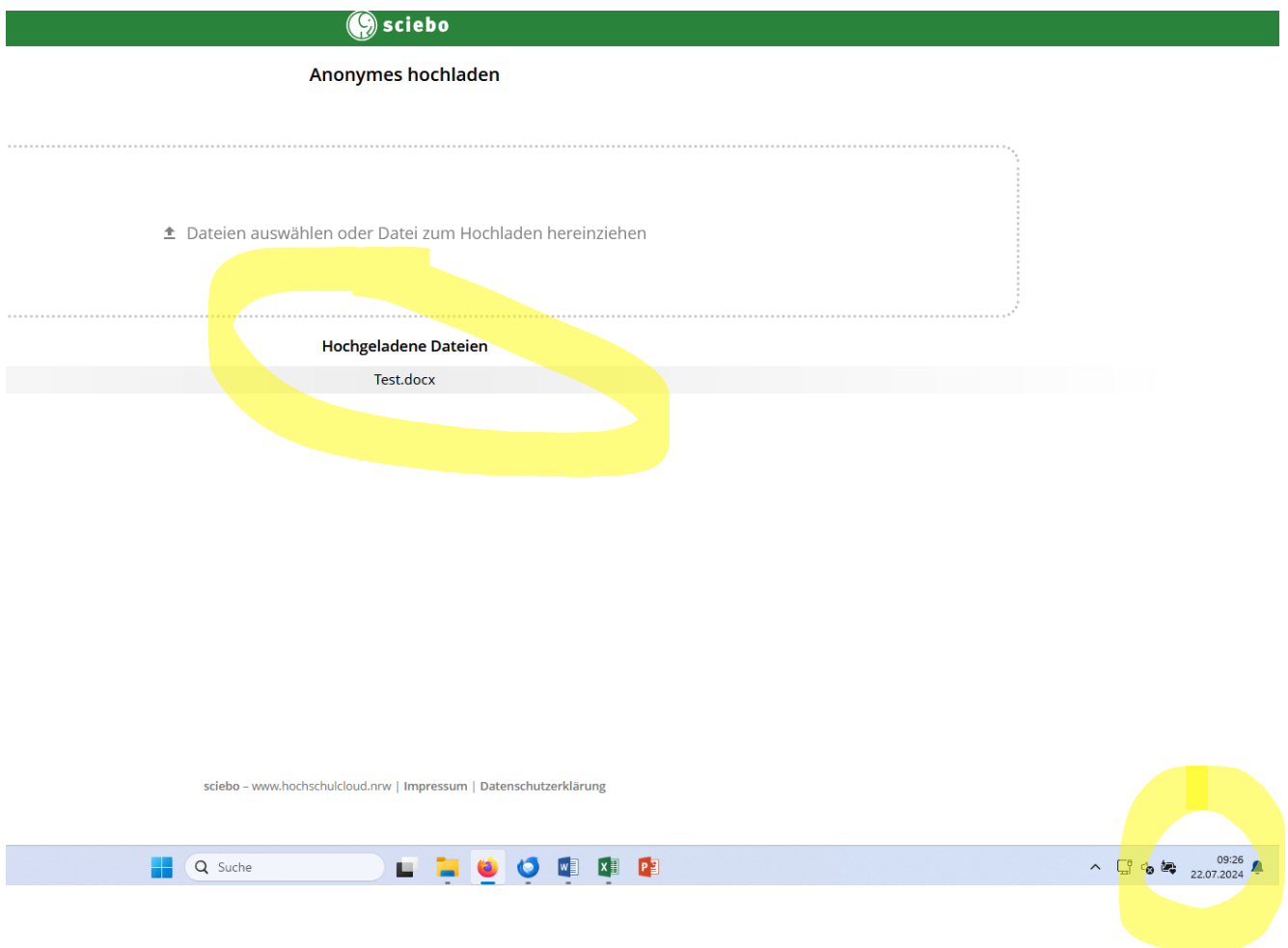
<https://uni-bonn.sciebo.de/s/NXPYtvhSLowYj7h>.

Ausgebliebener oder fehlerhafter Upload ist mit einer Nachfrist von 3 Tagen durch Einreichen an sekretariat.goessl@jura.uni-bonn.de nachzuholen – danach gilt die Hausarbeit als nicht fristgemäß eingereicht.

Mehrfacher Upload ist unbedingt zu vermeiden.

Anfragen zur Ausstellung einer Eingangsbestätigung können nicht beantwortet werden.

Bitte machen Sie einen Screenshot oder Handyfoto der Meldung inklusive auf Ihrem PC oder Notebook angezeigten Datum/Uhrzeit direkt nach Durchführung des Uploads. Dieser Screenshot reicht bei Zweifelsfällen als Nachweis aus:



**Viel Erfolg!**